

# Allgemeine Geschäfts- und Umschlags- bedingungen der Sea Terminal Sassnitz GmbH & Co. KG



# Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>I Geltungsbereich</b> .....  | Seite 4  |
| § 1 Anwendungsbereich   |          |
| § 2 Einbeziehung  |          |
| <b>II Allgemeine Bestimmungen über die Leistungserbringung</b> .....                                | Seite 4  |
| § 3 Leistungsdurchführung   |          |
| § 4 Pflichten des Kunden/ZOLL   |          |
| § 5 Gefährliche Güter   |          |
| § 6 Besondere Güter/Beschränkungen  |          |
| § 7 Begaste Container   |          |
| § 8 Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts   |          |
| § 9 Versicherung von Gütern   |          |
| § 10 Rauchverbot  |          |
| § 11 Sicherheit, Sicherheitsgebühr, Beschlagnahme   |          |
| § 12 Entgelte   |          |
| <b>III Besondere Bestimmungen im Güterumschlag</b> .....  | Seite 9  |
| § 13 Güterannahme   |          |
| § 14 Umschlagslagerung/Einlagerung  |          |
| § 15 Laden der Güter auf Ladungsträger  |          |
| § 16 Besonderheiten bei Ladung mit Schiffstransport   |          |
| § 17 Besonderheiten bei Ladung mit Eisenbahntransport   |          |
| § 18 Besonderheiten bei Ladung mit Straßenfahrzeugtransport   |          |
| § 19 Stauerei- und Ladungssicherungsleistungen/Seeverpackung  |          |
| § 20 Auslieferung   |          |
| <b>IV Besondere Rechte</b> (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Selbsthilferecht) ..... | Seite 12 |
| § 21 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht   |          |
| § 22 Rechte des Kunden  |          |
| § 23 Selbsthilferecht von STS   |          |
| § 24 Demurrage  |          |
| § 25 Besondere Maßnahmen  |          |
| <b>V Schadensfallregelung</b> .....   | Seite 14 |
| § 26 Schadensfeststellung   |          |
| § 27 Schadensanzeige  |          |
| <b>VI Haftung und Verjährung</b> .....  | Seite 14 |
| § 28 Haftung des Kunden   |          |
| § 29 Haftung von STS  |          |
| § 30 Haftung von STS, Vermutetes Nichtverschulden   |          |
| § 31 Summenmäßige Haftungsbegrenzung (Grundsatz)  |          |
| § 32 Haftung von STS, Haftungsbegrenzung für Güterschäden   |          |
| § 33 Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen  |          |
| § 34 Haftung der Mitarbeiter  |          |
| § 35 Verjährung   |          |
| <b>VII Schlussbestimmungen</b> .....  | Seite 17 |
| § 36 Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand  |          |
| § 37 Teilunwirksamkeit  |          |
| § 38 Übersetzung  |          |

## I Geltungsbereich

### §1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Umschlagsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für den Umschlag und die Lagerung von Gütern an den Kaianlagen, die Geschäftsbesorgung und alle sonstigen Leistungen (insbesondere Stauen, Laschen, Sichern), die im Zusammenhang mit Umschlag und Lagerung von Gütern an den Kaianlagen für den Kunden durch Sea Terminal Sassnitz GmbH & Co. KG (im Folgenden „STS“) und ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen (im Folgenden einheitlich „Unternehmen“) sowie durch Dritte im Auftrag von STS, erbracht werden (inkl. der Leistungen des Ladungskontrollers). Diese AGB finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern gem. § 14 BGB.

### §2 Einbeziehung

- 2.1 STS arbeitet ausschließlich auf Basis dieser AGB und seinen jeweils gültigen (Umschlags-, Kai-) Tarifen, wenn die Terminal-, Kai-, und sonstigen Anlagen und Hafeneinrichtungen des STS benutzt und/oder die in § 1 genannten Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, welche diesen AGB entgegenstehen, gelten als abbedungen. 2.3 Neben diesen AGB gilt auch die Terminalordnung (mit näheren Unfallverhütungsvorschriften) des STS in der jeweils aktuellen Fassung.

## II Allgemeine Bestimmungen über die Leistungserbringung

STS steht das ausschließliche Hausrecht auf seinen Anlagen zu.

### §3 Leistungsdurchführung

- 3.1 STS wird grundsätzlich nur nach einer von Ihr abgegebenen schriftlichen Auftragsbestätigung tätig, mit welcher ein Auftrag des Kunden erst angenommen wird.
- 3.2 STS führt die Aufträge in einer ausschließlich von ihr bestimmten Reihenfolge aus, wobei stets versucht wird, den zeitlichen Eingang der einzelnen Aufträge zu berücksichtigen. Sind in Aufträgen Fristbestimmungen enthalten, so besteht ein Anspruch auf Einhaltung der Fristbestimmung nur dann, wenn STS dies vorher ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.
- 3.3 STS kann verlangen, dass Aufträge sowie erforderliche Erklärungen für die Auftragsabwicklung nach vorgegebenen Mustern des STS zu erfolgen haben und/oder im Wege elektronischer Datenkommunikation (EDI) zu übertragen sind. Etwaige nachträgliche Änderungen der Angaben des Kunden werden nur dann akzeptiert, wenn sie schriftlich mit Datum geschehen und von STS schriftlich akzeptiert worden sind.
- 3.4 STS kann angetragene Aufträge des Kunden ablehnen, ohne dass daraus gegen STS irgendwelche Ansprüche geltend gemacht werden können. STS kann die Annahme seiner Leistung zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, verlangen.
- 3.5 STS ist die Übertragung vertraglicher Verpflichtungen auf Dritte jederzeit vollumfänglich gestattet. STS ist in der Auswahl solcher Dritter frei.
- 3.6 Dem Kunden sind die Terminals, Kai- und sonstigen Anlage des STS bekannt, welche er in dem vorhandenen Zustand als vertragsgemäß akzeptiert.
- 3.7 STS ist nicht verpflichtet die Echtheit von Unterschriften, Befugnisse von Unterzeichnern oder Überbringern oder die Richtigkeit von Angaben zu überprüfen, es sei denn, dass an der Echtheit, Befugnis oder Richtigkeit offensichtliche Zweifel bestehen. Kosten einer eventuellen Prüfung fallen dem Kunden zur Last, wenn sich dessen Angaben als unrichtig erweisen.
- 3.8 STS übernimmt nicht die dem Kunden (bzw. Verfrachter) obliegende Benachrichtigung des Empfängers (z. B. auch Spediteur) von der Ankunft des Gutes. Auch ist STS nicht verpflichtet, dem Empfänger Mitteilung über etwaige Abweichungen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf z. B. Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter zu machen.
- 3.9 STS ist nicht verpflichtet bei Windverhältnissen ab Windstärke 8 auf der Beaufort-Skala zu leisten, ohne dass daraus irgendwelche Ansprüche gegen STS hergeleitet werden können; Wartezeiten und ihre Folgen sind vollständig vom Kunden zu tragen.

#### §4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde muss die erforderlichen Angaben über die zu behandelnden Güter vollständig abgeben, sowie die erforderlichen Frachtpapiere, und sonstigen relevanten Dokumente bzgl. der Güter und/oder bzgl. des Umschlags einreichen.
- 4.2 Der Kunde hat spätestens drei Tage vor Leistungserbringen ein (Ladungs-) Verzeichnis und aller für das Laden und/oder Löschen der Güter erforderlichen Dokumente während der Bürozeiten bei STS abzugeben, welches folgende Angaben enthalten muss: - Empfänger - Marke und Nummer - Stückzahl - Verpackungsart - Gewicht, für Stücke von 1 t an Einzelgewicht, bzw. 500 kg bei Lagerungen, bzw. „Schwerkolli“ bei Stauereileistungen - Inhalt (Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Spirit und Spirituosen sowie andere Güter, die Ein-, Aus und/oder Durchfuhrbeschränkungen oder – verboten unterliegen, sind als solche zu bezeichnen) – siehe auch §5 (Gefährliche Güter), so dass STS die erforderlichen Dispositionen treffen kann. Die Ankunft der Schiffe ist nach dem System 72, 48, 24h vor Ankunft bekannt zu geben. Nach 12:00 Uhr mittags eingegebene Papiere gelten als am nächsten Tag eingeliefert. Alle Angaben und Dokumente können auch in elektronischer Form übergeben werden.
- 4.3 Die Beachtung der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften (insb. zollrechtlichen, steuerrechtlichen, eisenbahnrechtlichen Vorschriften) und der Bestimmungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs ist Sache des Kunden. Dieser hat insbesondere alle hierfür benötigten Formulare selbst auszustellen und zu ergänzen sowie die extra erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu besorgen.
- 4.4 Wenn sich STS durch schriftliche Vereinbarung dazu verpflichtet die zollamtliche Abfertigung zu übernehmen, geschieht dies nur gegen besondere Vergütung.
- 4.5 Das Abrufen von Ladung, Transportmitteln, Geräten oder Materialien, die der Kunde oder ein Dritter zu stellen hat, gehört nicht zu den Pflichten von STS. Gerät der Umschlag aus einem nicht rechtzeitigen Abruf durch den Kunden in Verzug, trifft STS hierbei keinerlei Haftung.
- 4.6 Stellt der Kunde das Transportmittel bzw. wird das Transportmaterial von Dritten zur Verfügung gestellt, müssen dessen besonderen Anforderungen (insbesondere in Hinblick auf die Stand: 01.02.2012 Beladung) STS mitgeteilt werden. Verzögerungen die sich aus einer mangelnden Information ergeben (z. B. durch Falschbeladung), gehen nicht zu Lasten von STS.
- 4.7 Eine Anwesenheit des Kunden, seiner Mitarbeiter und Beauftragten auf den Terminalanlagen muss so erfolgen, dass der Terminalbetrieb nicht gestört wird. Der Kunde steht dafür ein, dass er, seine Leute und die von ihm Beauftragten, die sich auf dem Terminal aufhalten, strikt an die Terminalordnung, insbesondere an die Bestimmungen der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und das Rauchverbot halten.
- 4.8 Der Kunde muss STS über alle Umstände informieren, die die üblichen Umschlags- und Kaiarbeiten unmöglich machen oder mit Gefahren für das Personal, das Schiff, die Güter oder die Ausrüstung bedeuten.
- 4.9 Ungewissheiten, Zweifel, Nachteile, o.ä., die auf Unklarheiten aus Angaben oder Übermittlungen oder aus mangelhaften, ungenügenden Mitteilungen des Kunden resultieren, gehen zu dessen Lasten.

#### ZOLL

Folgende Zolldaten müssen für die Zollbehandlung vorliegen:

| Container                      | Stückgut                        |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Operator/Reeder                | Operator/Reeder                 |
| Schiff                         | Schiff                          |
| Containernummer                | Marke/Nummer                    |
| EDIFACT-Nachrichten-Nummer     | Versendungs-/Ausfuhrland        |
| Gestellungsdatum               | Bestimmungsort                  |
| Bezugnummer                    | Zollrechtlicher Status der Ware |
| Beförderungsmittel             | Art der Packstücke              |
| Kennzeichen Beförderungsmittel | Stückzahl (der Packstücke)      |
| Anzahl Container               | Gewicht (Rohmasse)              |
| Versendungs-/Ausfuhrland       | Warenbeschreibung               |

Alle Zolldaten sind vor dem Löschen per EDI oder per Manifest (Hardcopy) zu übermitteln. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet die Zollabfertigung korrekt durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, die für einen Umschlagbetrieb erforderlichen Dokumente und Daten rechtzeitig anzugeben/vorzulegen und Informationen bezüglich der Güter rechtzeitig an STS zu geben. Evtl. Nachteile, die aus einer mangelhaften, ungenügenden Vorlage oder Angabe resultieren gehen zu Lasten des Kunden, ohne dass dieser gegen STS aus welchem Rechtsgrund auch immer einen Anspruch geltend machen kann. Erforderlichenfalls ist der Kunde verpflichtet STS von Ansprüchen Dritter (insb. der Zollverwaltung) freizustellen.

## §5 Gefährliche Güter

- 5.1 Der Umgang mit gefährlichen Gütern im Hafen von Sassnitz unterliegt besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Vorschriften der Landesgefahrstoffverordnung Mecklenburg- Vorpommern wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.2 Vor der Anlieferung von gefährlichen Gütern sind dem STS neben den Angaben nach Ziffer 4.2 auch alle das Gefahrstoff betreffende Daten zu übermitteln, insbesondere:

| Container   | Stückgut  |
|---|---|
| Richtiger technischer Name des Gefahrstoffes  | Richtiger technischer Name des Gefahrstoffes  |
| Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes          | Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes          |
| Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe | Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe |
| Anzahl der Packstücke   | Anzahl der Packstücke   |
| IMO-Erklärung gemäß der §8 Gefahrstoffverordnung See  | IMO-Erklärung gemäß der §8 Gefahrstoffverordnung See  |
| IMDG Code   | IMDG Code   |
| Klasse, Unterklasse nach der Gefahrstoffverordnung See  | Klasse, Unterklasse nach der Gefahrstoffverordnung See  |

- 5.3 Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container), die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrstoffbeförderungsvorschriften entsprechen.
- 5.4 Gefährliche Güter, die an den Anlagen von STS beschädigt vorgefunden werden und welche nach Ansicht der Hafenbehörde und/oder STS die Anlagen oder die dort lagernden oder umgeschlagenen anderen Güter gefährden, sind auf Verlangen der Hafenbehörde und/oder STS von dem Verfügungsberechtigten unverzüglich fachkundig zu reparieren, in andere Behälter umzufüllen oder aus den Anlagen von STS zu entfernen.
- 5.5 Gleiches gilt, wenn sich nach Annahme des (gefährlichen) Gutes herausstellt, dass es nach seiner Art oder Beschaffenheit für andere lagernde/umzuschlagende Güter gefährlich werden könnte. Wie ein Gut einzustufen ist, liegt im Ermessen von STS.
- 5.6 Die erforderlichen behördlichen Anmeldeverfahren für Gefahrstoffe sind durch den Kunden rechtzeitig sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass sich der Kunde rechtzeitig über bestehende gesetzliche und/oder behördliche Anforderungen informiert und die erforderlichen Kopien den Beteiligten (wie z. B. dem Schiff) zukommen lässt. Auf besondere Erfordernisse während des Umschlages ist STS dann von dem Kunden besonders hinzuweisen. Stand: 01.02.2012 5.7 STS kann den Umschlag oder die Lagerung von gefährlichen Gütern jederzeit verweigern oder an bestimmte Bedingungen knüpfen, ohne dass der Kunde irgendwelche Rechte gegen STS geltend machen kann.

## §6 Besondere Güter/Beschränkungen

- 6.1 STS kann folgende Güter von der Annahme und/oder vom (auch indirekten) Umschlag ausschließen:
- Güter, deren Verbleib, Umschlag und Transport nach jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder behördlichen Verordnungen im Hafengebiet verboten oder mengenmäßig eingeschränkt ist;
  - Güter, die sich nach dem Ermessen von STS und/oder der Hafenbehörde aus Gründen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit und/oder Verpackung zur Aufnahme und/oder zum Umschlag nicht eignen, einen sicheren Umschlag und/oder die Anlagen von STS und/oder der Hafenbehörde gefährden.

- 6.2 Für die Annahme und den Umschlag von Gütern, deren Behandlung im Betrieb von STS besondere Schwierigkeiten verursacht, z. B. von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, leicht zerbrechlichen Gütern sowie lebenden Tieren, sind die dabei geltenden Bedingungen gesondert zu vereinbaren. Für derartige Vereinbarungen hat der Kunden die Initiative zu ergreifen. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, ist STS von jeglicher Verantwortung und Haftung für Schäden frei, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruht.
- 6.3 Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder sonst leicht verderblicher Güter ist es Sache des Kunden, die für die sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen und/oder eine Erledigung durch STS zu vereinbaren.
- 6.4 Sofern angelieferte/gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen werden dürfen, ist der Kunde zur unverzüglichen unentgeltlichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

## §7 Begaste Container

- 7.1 Der Kunden ist verpflichtet begaste oder sonst, in welcher Form auch immer, chemisch behandelte Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container) durch besondere, gut sichtbare Warnaufkleber in Englischer Sprache eindeutig zu kennzeichnen. Auf dem Aufkleber ist die Art der chemischen Behandlung eindeutig anzugeben. Der Aufkleber hat den jeweils aktuellen, in Deutschland gültigen, gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der Aufkleber wird durch einen Hinweis in den Begleitpapieren nicht ersetzt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit den begasten oder chemisch behandelten Containern besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedarf, um Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiter des STS auszuschließen.
- 7.2 STS ist berechtigt, Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container) jederzeit daraufhin zu überprüfen, ob sie begast oder sonst chemisch behandelt worden sind. Zu diesem Zweck kann STS Proben entnehmen.
- 7.3 Sollte ein Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container) nicht entsprechend eindeutig gekennzeichnet sein, kann STS verlangen, dass der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro je Transportmittel bzw. sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container) zahlt, wobei diese Vertragsstrafe nicht auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch angerechnet wird.

## §8 Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

- 8.1 STS kann vor der Auslieferung der Güter oder vor der Übergabe der Güter an das Transportmittel die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn die Richtigkeit der Warenbezeichnung nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen wird. Die STS infolge einer solchen Überprüfung entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 8.2 STS ist zum Wiegen berechtigt aber nicht verpflichtet. Ergibt die Wiegung ein Mehrgewicht von 5 vom Hundert des angegebenen Gewichts oder darüber, so hat der Kunde die Kosten des Wiegens und die eventuellen Mehrkosten im Umschlag durch das höhere Gewicht zu tragen.

## §9 Versicherung von Gütern

- 9.1 STS veranlasst ohne ausdrückliche Aufforderung durch den Kunden keine Versicherungsdeckung der ihr zugeführten Güter für Feuer- oder sonstige Schadensrisiken. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden sowie für die in §23 (Selbsthilferecht) genannten Güter.
- 9.2 Der Auftrag zur Versicherungseindeckung muss schriftlich erfolgen und alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Abschluss der Versicherung notwendig sind. STS muss die Annahme oder Ablehnung des Auftrages unverzüglich erklären.
- 9.3 Kommt der Abschluss der Versicherung aus Gründen, die STS nicht zu vertreten hat, nicht oder unzureichend zustande, haftet STS nicht für Nachteile, die sich hieraus ergeben. STS hat jedoch den Kunden über das Nichtzustandekommen der Versicherung unverzüglich zu informieren.
- 9.4 Im Versicherungsfall ist der Anspruch auf die Entschädigungsleistung der Versicherung begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen STS aufgrund allgemeiner gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

9.5 Der Kunde kann verlangen, dass STS ihm die Rechte aus dem in seinem Auftrag geschlossenen Versicherungsvertrag abtritt.

#### § 10 Rauchverbot

Es wird ausdrücklich auf das Rauchverbot an Bord von Schiffen, auf Kaianlagen, in Schuppen, Speichern und Lagern sowie auf den Terminalanlagen hingewiesen.

#### § 11 Sicherheit, Sicherheitsgebühr, Beschlagnahme

- 11.1 Die Vorschriften des ISPS-Codes („International Ship and Port Facility Security Code“) gelten auf dem Terminal von STS. STS ist berechtigt, alle für die Umsetzung des ISPS-Codes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Kosten der Umsetzung sind vom Kunden in Form einer pro Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container) zu entrichtenden Sicherheitsgebühr zu tragen. Die Höhe der Sicherheitsgebühr ergibt sich, soweit nicht abweichend vereinbart, aus dem Kaitarif der STS.
- 11.2 Der Kunde versichert, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Rates der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2011 des Rates vom 18. Juli 2011 sowie die jeweils gültigen US-amerikanischen Anti-Terrorismus Gesetze und Vorschriften in seinem Unternehmen und seinen Geschäftsbeziehungen beachtet und einhält.
- 11.3 STS kann Personen und Transportmitteln jederzeit wegen Sicherheitsbedenken den Zutritt/ Zufahrt zum Terminal verwehren und/oder die Übernahme oder Übergabe gelagerter bzw. umgeschlagener Güter verweigern und/oder sonst nach seinem Ermessen erforderliche Maßnahmen durchführen, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf einem Terminal abzuwenden. Jede von den Behörden in diesem Zusammenhang verlangte Maßnahme ist eine erforderliche Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift. Hat der Kunde durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zur Veranlassung der Maßnahme beigetragen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 11.4 Werden Güter und/oder Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container) von Behörden auf dem Terminal beschlagnahmt und/oder wird sonst durch Behörden eine Auslieferung an den Kunden bzw. Dritte untersagt und hat der Kunde, dessen Kunden, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zum Erlass der Beschlagnahmeverfügung bzw. des Auslieferungsverbotes beigetragen, so schuldet er für die Zeit, in der die Güter und/oder Transportmittel und/oder sonstige Ladungsträger (wie z. B. Container) auf dem Terminal verbleiben, das aus dem Kaitarif des STS ersichtliche oder sonst vereinbarte Lagerentgelt. Darüber hinaus hat er dem STS alle durch die Beschlagnahmeverfügung oder sonstigen behördlichen Anordnungen entstehenden Kosten zu erstatten.

#### § 12 Entgelte

- 12.1 Die Berechnung der Entgelte erfolgt, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nach dem jeweils geltenden Tarif von STS.
- 12.2 Der Kunde hat STS die tarifmäßigen Entgelte auch für angefallene Wartezeiten zu vergüten, welche dadurch entstehen, dass die bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen und/oder Arbeitskräfte nicht oder nur unzureichend ausgenutzt werden konnten
- infolge einer Maßnahme, eines Verschuldens des Kunden,
  - infolge besonderer Gegebenheiten an Bord des Schiffes,
  - infolge nicht rechtzeitigen Vorliegens der Auftragspapiere oder sonstiger in diesen AGB genannten Angaben über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit der Güter, Besonderheiten des Transportmittels,
  - oder aufgrund sonstiger Umstände, die STS nicht zu vertreten hat – insbesondere weil dies eine Verpflichtung des Kunden war, z. B. auch infolge verspäteter Ankunft des Schiffes oder ungünstiger Wetterbedingungen. Dies gilt auch für die Leistungen des Ladungskontrolleurs, der seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung behält, wenn dieser leistungsbereit ist und einer der vorstehenden Fälle eingetreten ist.
- 12.3 Bei der Berechnung des Lagergeldes werden angefangene Tage und angefangene 100 kg oder angefangene qm/cbm als volle Einheit berechnet.



- 12.4 Die von STS berechneten Entgelte und verauslagten Kosten sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung fällig, bei Stauereileistungen nach acht Tagen. STS kann Vorauszahlungen verlangen, wenn eine pünktliche Zahlung nicht gewährleistet ist oder wenn der Kunde nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist.

### III Besondere Bestimmungen im Güterumschlag

Der gesamte Umschlag von Gütern im Rahmen dieser Bedingungen erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter und technisches Gerät von STS. Der Umschlag erfasst in diesem Zusammenhang sämtliche Arbeiten bei denen Güter be- und entladen werden, transportbedingt und/oder längerfristig gelagert werden oder zwecks Montage/Demontage bewegt werden – sowie andere Dienstleistungen die STS oder das Unternehmen auf Grundlage dieser Bedingungen erbringt. Rollende Ladung (z. B. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Maschinen etc.) wird grundsätzlich durch den Transportführer ab- bzw. aufgeladen.

#### § 13 Güterannahme

- 13.1 Die zum Umschlag angelieferten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von STS an den von ihr bestimmten Übernahmeplätzen vom Landtransportmittel angenommen, entladen und zur weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Übernahme der ihr zugeführten Güter führt STS im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten aus.
- 13.2 STS kann die Annahme solcher Güter verweigern, ohne dem Kunden deswegen schadenersatzpflichtig zu werden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zu denen der Kunde die erforderlichen Angaben im Sinne dieser AGB nicht gegeben hat, der Kunde keine VerfügungsbeStand: 01.02.2012 fugniss nachweisen kann, aus betrieblichen Gründen (z. B. auf Grund der Abmessungen der Güter).

#### § 14 Umschlagslagerung/Einlagerung

- 14.1 Kurzfristigen Zwischenlagerungen von Gütern, die nach den Seehafenusancen als umschlagsbedingt angesehen werden (Umschlagslagerung), kann STS vornehmen; sofern Regelungen oder Vereinbarungen nicht ausdrücklich entgegenstehen, ist STS berechtigt, geeignete Güter im Freien zwischenzulagern.
- 14.2 Vereinbaren die Parteien den Abschluss eines Lagervertrages, bzw. führt STS dies aufgrund Gesetz aus (Einlagerung), gelten die §§ 467 bis 475 HGB über das Lagergeschäft, soweit diese AGB keine Abweichungen enthalten. Ausgenommen ist dabei jedoch die gesetzliche Haftungsregelung des § 475 HGB (Haftung für Verlust oder Beschädigung), an dessen Stelle die Regelungen nach Ziffer VI. dieser AGB treten.
- 14.3 STS ist berechtigt alle Güter von der Umschlagslagerung/Einlagerung auszuschließen, oder nachträglich wieder aus der Umschlagslagerung/Einlagerung herausnehmen, die auf Grund ihres Zustandes und/oder Qualität und/oder Verpackung nicht für die Lagerung in Silos oder Warenlagern geeignet sind und/oder die gefährlich für das Lager und/oder andere Güter in den Lagern sein können. Eine jederzeitige Umlagerung ist gestattet.
- 14.4 Die Umschlagslagerung/Einlagerung erfolgt nach Wahl von STS in eigenen oder fremden Lägern. STS ist zu einer verkehrsüblichen Bewachung und Kontrolle der eingelagerten Güter verpflichtet.
- 14.5 STS stellt dem Kunden gegen Entgelt über die eingelagerten Güter eine Einlagerungsanzeige und, wenn der Kunde dies beantragt, einen Lagerschein aus. STS kann das Ausstellen eines Lagerscheins verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse des STS vorliegt, insbesondere wenn seine Ansprüche auf Entgelt, Auslagen pp. Gegen den Kunden nicht durch das eingelagerte Gut gedeckt ist.
- 14.6 Ist der Lagerschein abhandengekommen oder vernichtet, so ist STS berechtigt, das Gut dem Kunden oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben, wenn sich dieser schriftlich verpflichtet STS von allen Folgen dieser Auslieferung freizustellen und zur Sicherheit dieser Verpflichtung eine Bürgschaftserklärung einer deutschen oder internationalen Großbank beibringt, welche den Anforderungen von § 108 ZPO genügen würde. Auf Kosten des Kunden wird STS den Verlust des Lagerscheins unverzüglich im Amtlichen Anzeiger und in zwei örtlichen Tageszeitungen anzeigen und auf den Ablauf der Verjährungsfrist von Ansprüchen gegen STS hinweisen, die ein Jahr nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger beträgt.
- 14.7 Einwände gegen die Art und Weise der Einlagerung der Güter muss der Kunde unverzüglich gegen STS erheben, ansonsten begibt er sich dieser Einwände, soweit die Einlagerung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

**§ 15 Laden der Güter auf Ladungsträger**

Zwischen Kunde und STS kann das Beladen von konventionell angelieferten Gütern („Packstück“) in oder auf Ladungsträger, wie z. B. Container, Flats, Trailer und/oder Waggonen gegen Entgelt vereinbart werden. Hierbei gilt hinsichtlich jeden Packstücks, dessen Absetzen in den Container als Übergabe an das Schiff bzw. Frachtführer.

**§ 16 Besonderheiten bei Ladung mit Schiffstransport**

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Schiff/der Kapitän die Regelungen dieser AGB einhält, die den Umschlag von Gütern von und auf Schiffe regeln. Jeder Verstoß hiergegen wird als Verstoß des Kunden gewertet. Ansprüche, die hierbei gegen das Schiff/den Kapitän entstehen, bleiben unberührt.

- 16.1 Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit den Hebezeugen des Kaibetriebs ausgeführt, oder auf Wunsch von STS mit Hebezeugen des Schiffes. Das Arbeiten mit den Hebezeugen der Seeschiffe zwischen Schiff und Kai oder zwischen dem Seeschiff und Binnen- und Hafenfahrzeugen (Selbstlöcher) bedarf der Zustimmung von STS. Am Kai liegende Schiffe dürfen Staub entwickelnde Güter außenbords nur mit Zustimmung von STS umschlagen. Das Anschlaggerät ist vom Schiff zu liefern.
- 16.2 Die Schiffsliegeplätze werden dem Schiff von STS über den Reedereivertreter zugewiesen. Unabhängig davon bleibt jeder Kapitän dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das Anlaufen des Hafens und bei Einnahme eines Liegeplatzes dauerhaft erfüllt werden und der Verkehr auf den Kaianlagen nicht beeinträchtigt wird.
- 16.3 STS behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe zu bestimmen. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann STS bzw. die Hafenbehörde im Einvernehmen mit STS verlangen, dass Schiffe auf eigene Kosten und eigenes Risiko an andere Liegeplätze verholten und den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unverzüglich (spätestens innerhalb von 90 Minuten nach der Aufforderung) verlassen. Kommt ein Schiff dieser Weisung nicht nach, ist STS nach Abstimmung mit dem Hafenamts/Hafenkapitän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch berechtigte Dritte ausführen zu lassen.
- 16.4 Ladende und/oder löschende Schiffe haben ihre Tätigkeit in der Luke, unter oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten an Bord und/oder auf der Kai keine Verzögerungen oder Unterbrechungen erleiden. STS kann unbeschadet des Rechts nach Ziffer 16.3 verlangen, dass Schiffe bis zu ihrer Fertigstellung ununterbrochen arbeiten.
- 16.5 Gefährdete Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder sonstige hervorstehende Teile im Schiffsraum sind mit einem Schutz vor Berührung mit den Greifern oder Trimmgeräten zu versehen; das Schiff ist in einem lade- und löschbereiten Zustand anzudienen.
- 16.6 Das Löschen von Ladung aus oder sonstige Arbeiten auf oder an havarierten Schiffen werden nur im Rahmen einer für den Einzelfall getroffenen Sonderabmachung übernommen. Die Übernahme solcher Dienstleistungen kann von STS von einer völligen Haftungsfreistellung abhängig machen.
- 16.7 Das Schiff hat auf seine Kosten in ausreichender und betriebssicherer Weise Schiffs- und sonstige Einrichtungen für jene Arbeiten, wie die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Arbeitsortes, Energie etc., zur Verfügung zu halten.
- 16.8 Die Güter werden dem nächsten Schiff im Schiffszettel bzw. in der EDI-Meldung bezeichnet Liniendienstes angedient und nach Anweisung des Schiffsvertreters in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge an das Schiff übergeben. Die Güter gelten nach dem Löschen auf den Kai als von STS übernommen. Empfangsbescheinigungen über gelöschte Güter wird nur erteilt, wenn sie vor Löschen beantragt ist und wenn die vom Kaibetrieb geforderten Löschenbedingungen erfüllt werden. Die Güter gelten mit Passieren der Reling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten von STS (einschließlich ihres weiteren Geräte-Einsatzes) erfolgen im Auftrag und auf Gefahr des Schiffes. Die Hebezeuge und/oder Flurbeförderungsgeräte von STS arbeiten im Schiffsbereich ab Reling oder Schiffsrampe nach den Anweisungen der vom Schiff Beauftragten.
- 16.9 Auf Verlangen von STS ist dessen Mitarbeitern Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in denen STS mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffseigenen Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z. B. Zeichengebung, bleibt hiervon unberührt.
- 16.10 Als gesonderten und gesondert zu vergütenden Auftrag kann STS das Laschen der von ihr verladenen Ladungsträger übernehmen, Ziffer 16.8 bleibt hiervon unberührt.

- 16.11 Die zu löschenden Ladungsträger werden von STS mit ihren Arbeitsgeräten an Land verbracht. Sie gelten mit dem Abstellen auf den ersten Zwischenlagerplatz an Land als von STS mit der Maßgabe übernommen, dass STS den Gewahrsam bis zur Auslieferung der Güter an den Empfänger für das Schiff hält. Dies gilt auch dann, wenn die in bzw. auf den Ladungsträgern gestauten Güter vor der Auslieferung von STS im Auftrage des Schiffes ausgepackt bzw. vom Ladungsträger abgenommen werden.
- 16.12 Beim Umschlag konventionell transportierter Güter ist das Schiff für die laufende Überwachung des Umschlaggeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich, sofern STS nicht ihr Umschlaggerät eingesetzt hat. Vom Schiff gestelltes Umschlaggeschirr muss sich in einwandfreier Beschaffenheit befinden. Das Laden und Löschen mit eigenem Hebezeug des Schiffes sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung von STS zulässig.
- 16.13 STS führt auf den an ihren Anlagen ladenden und löschenden Seeschiffen aufgrund der ihr erteilten Aufträge alle gewöhnlich vorkommenden Stauerei- und Ladungssicherungsarbeiten aus. Die Arbeitsausführung erfolgt nach Weisung sowie unter Aufsicht der jeweiligen Schiffsleitung; die Auftragsleistung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen, sofern die Schiffsleitung nicht unverzüglich nach Arbeitsbeendigung einen von ihr beanstandeten Mangel gegenüber STS schriftlich rügt.
- 16.14 Außergewöhnliche Stauerei- und/oder Ladungssicherungsleistungen bedürfen einer Sondervereinbarung. Insbesondere kann STS besondere Haftungsregelungen verlangen.

#### **§ 17 Besonderheiten bei Ladung mit Eisenbahntransport**

- 17.1 Sollen Güter auf Eisenbahnwaggons verladen werden, hat der Kunde für die rechtzeitige Gestellung der erforderlichen Waggons zu sorgen und STS insbesondere auch über evtl. vorliegende Besonderheiten der Waggons in Hinblick auf die Verladung der Güter zu informieren. Für einen Verzug wegen mangelhafter Gestellung und/oder Information haftet STS nicht.
- 17.2 Werden Eisenbahnwaggons von STS angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden besonderen Anweisungen des Kunden über die Art der zu verwendenden Waggons nach Ermessen von STS und auf Gefahr des Kunden.
- 17.3 Das Beladen und Entladen der Eisenbahnwaggons an den Anlagen von STS erfolgt ausschließlich durch oder auf Anweisung von STS nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge des Kunden.
- 17.4 Bei der Verladung von Gütern in Eisenbahnwaggons führt STS diejenigen Befestigungen des Ladegutes durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmens notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nimmt STS nur vor, wenn sie hierzu vom Kunden ausdrücklich beauftragt ist. Die Kosten einer Befestigung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

#### **§ 18 Besonderheiten bei Ladung mit Straßenfahrzeugtransport**

- 18.1 Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von STS nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge entladen oder verladen. STS kann im Ausnahmefall die Selbstverladung durch die Frachtführer gestatten oder auch verlangen.
- 18.2 Erfolgt die Verladung durch STS, werden die Güter gemäß den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Kunden wird STS befolgen, sofern der Fahrzeugführer der angewiesenen Verladeweise zustimmt. Die Befestigung zum Schutze der Güter (Beförderungssicherheit) und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt STS aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers.

#### **§ 19 Stauerei- und Ladungssicherungsleistungen/Seeverpackung**

- 19.1 Stauereileistungen (z. B. Positionieren, Steuerung, Festhaken und losmachen der Güter) an Bord eines Schiffes werden ausschließlich auf Grund einer gesonderten entgeltlichen Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kunden, Schiffsagenten oder Kapitäns erbracht. STS ist nicht verpflichtet die Richtigkeit dieser Anforderungen zu überprüfen. Die Vorbereitung der Güter (z. B. mit Stauhölzern), das Laschen zur Sicherung der Güter und die Ladungssicherung an Bord des Schiffes sind nicht Gegenstand des Stauereivertrags, es sei denn auch dies ist ausdrücklich vereinbart.

- 19.2 Die Herstellung von Seeverpackungen müssen gesondert entgeltlich vereinbart werden und die Anforderungen des Kunden berücksichtigen. Die Richtigkeit der Anforderungen muss STS nicht überprüfen.
- 19.3 Leistungen nach Absatz 2 und 3 müssen vom Kunden unmittelbar nach Fertigstellung überprüfen. Offensichtliche Mängel müssen sofort angezeigt werden, andernfalls gelten die Leistungen als vertragsgemäß. Spätestens mit Verholen gelten die Leistungen als vertragsgemäß.
- 19.4 Auskünfte über Greifbarwerden oder Ladebereitschaft der Güter erteilt STS nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit. STS haftet keineswegs für Kahn-, Leichter- und Schutengeld usw. Erkundigungen über Lösch- und Ladebereitschaft sind nach Möglichkeit an Bord einzuziehen.
- 19.5 Können die vom Kunden zur Arbeit angeforderten Arbeiter des STS ohne Verschulden des STS nicht beschäftigt werden, so hat der Auftraggeber dem STS die Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Arbeitern und Betriebsmitteln zu bezahlen.

## § 20 Auslieferung

- 20.1 STS kann die Auslieferung bis zur vollständigen Löschung des Transportmittels ablehnen, wenn nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und/oder die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.
- 20.2 Die auszuliefernden Güter werden von STS an den von ihr bestimmten Plätzen auf das Transportmittel verladen und zur Abholung bereitgestellt.
- 20.3 STS liefert die Güter an denjenigen aus, der die erforderlichen Dokumente und Erklärungen vorlegt, welche den Kunden als legitimierten Empfänger ausweist (wie z. B. Konnossement Stand: 01.02.2012 und/oder Lieferschein – jeweils mit Auslieferungstempel und/oder Auslieferungs- und/oder Verladeauftrag und/oder eine schriftliche Freistellungserklärung des Schiffes, des Reeders oder des Eigentümers der Güter). STS kann für solche Freistellungserklärungen eine bestimmte Form vorschreiben. Alternativ kann der Schiffsvertreter STS schriftlich oder per EDI einen Empfangsberechtigten nennen.
- 20.4 Die in Ziffer 20.3 aufgeführten Güter können auch auf Teilscheine ausgeliefert werden (Kaiteilschein). Die Kaiteilscheine sind vom Inhaber des Konnossements oder Lieferscheins auszustellen und von STS gegen Einlieferung des Konnossements oder Lieferscheins abzustempeln. Die Zahl und der Inhalt der Kaiteilscheine sind vom Aussteller auf dem Konnossement oder Lieferschein zu bescheinigen.
- 20.5 STS ist auf behördliches Verlangen verpflichtet, Güter anzuhalten und die Auslieferung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. 20.6 STS kann die Auslieferung der Güter von der Entrichtung aller bei STS angefallenen Entgelte (auch Lagergelder) abhängig machen, unbeschadet jedoch der Rechte von STS gem. Ziffer IV.

## IV Besondere Rechte – (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Selbsthilferecht)

### § 21 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 21.1 STS hat wegen aller Forderungen, die ihm aus Leistungen für den Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Gegenständen, inklusive aller Begleitpapiere. Für eingelagerte Güter gilt § 475 b) HGB.
- 21.2 STS darf das Pfandrecht wegen offener Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis nur ausüben, wenn der Kunde seit mindestens 21 Kalendertagen mit der Zahlung der offenen Forderung in Rückstand ist und das Pfandrecht aus dem Vertragsverhältnis, aus dem die offene Forderung resultiert, in der Höhe nicht ausreicht, um den Anspruch des STS abzusichern.
- 21.3 STS hat das Recht eine weitere Leistung für den Kunden solange auszusetzen, bzw. zurückzuhalten, bis der Kunde andere offene Forderungen von STS aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen der in § 1 genannten Dienste erbracht hat ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Ansprüche gegen STS herleiten kann.
- 21.4 An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Wartefrist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche Wartefrist von zwei Wochen. § 22 Rechte des Kunden
- 22.1 Der Kunde darf nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Eine Aufrechnung oder die

Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur wirksam, wenn sie mindestens drei Wochen vorher schriftlich angekündigt worden ist.

- 22.2 Ist der Kunde in Verzug, so kann STS nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Der freihändige Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt.

### § 23 Selbsthilferecht von STS

- 23.1 STS kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Ablieferung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, für Rechnung und Risiko sowie auf Kosten des Kunden oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- 23.2 STS ist berechtigt diese Güter sofern sie schnell zu verderben drohen oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn ihr Wert durch längere Lagerung unverhältnismäßig vermindert würde oder die daraus entstehenden Lagerungskosten unverhältnismäßig wären oder spätestens nach drei Monaten wenn die Lagerung STS aus anderen Gründen billigerweise nicht zugemutet werden kann (z. B. weil ein Verfügungsberechtigter nicht ermittelbar ist), bestmöglich zu verkaufen. Der beabsichtigte Verkauf wird, außer bei leicht verderblichen Gütern, dem Berechtigten angezeigt, bzw. wenn dieser nicht bekannt, ortsansässig oder auffindbar ist in gesetzmäßiger Weise öffentlich angezeigt und frühestens eine Woche später durchgeführt.
- 23.3 Güter, die den Anlagen von STS ohne Anmeldung oder entgegen der Bestimmung der §§ 4 ff. zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht von STS als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen von STS vom Kunden entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so ist STS nach ihrem Ermessen berechtigt, die betreffenden Güter für Rechnung und Gefahr des Kunden weiter unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als untunlich erweist, zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.
- 23.4 STS benachrichtigt den Kunden oder sonstigen Berechtigten von den bevorstehenden Maßnahmen.
- 23.5 Der Erlös aus einem nach dieser Ziffer 23 durchgeführten Verkauf wird den Verfügungsberechtigten nach Abzug der STS entstandenen Kosten zugeführt, wenn der Verfügungsberechtigte bekannt ist oder sich bei STS meldet. Der Anspruch auf den in Satz 1 erwähnten Reinerlös Stand: 01.02.2012 verfällt nach einem Jahr zugunsten von STS.
- 23.6 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann STS in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

### § 24 Demurrage

STS ist nicht verpflichtet Demurrage zu zahlen, es sei denn es ist ausdrücklich vereinbart; ein Hinweis auf die AGB des Kunden reicht hierfür nicht.

### § 25 Besondere Maßnahmen

- 25.1 Überträgt der Kunden den Herausgabeanspruch an dem in seinem Besitz befindlichen Gut an einen Dritten, so muss der Abtretungsempfänger das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von STS dulden, solange STS nicht darauf verzichtet. § 404 BGB bleibt unberührt.
- 25.2 Sofern angelieferte/gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen werden dürfen, ist der Kunde zur unverzüglichen unentgeltlichen Rücknahme der Güter verpflichtet.
- 25.3 STS ist berechtigt, den Güterumschlag einzustellen und zu verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls das Schiff seine Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung etwa angeordneter Überarbeit oder aus sonstigen Gründen (einschließlich solcher höherer Gewalt) nicht ordnungsgemäß erfüllt. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile ist STS nicht verantwortlich.

## V Schadensfallregelung

### §26 Schadensfeststellung

- 26.1 STS stellt lediglich solche Mängel bei der Aufnahme und Auslieferung bzw. Übergabe von Gütern, sowie bei Umschlagsaktivitäten fest, die offensichtlich und äußerlich leicht erkennbar sind. Der Mangel wird auf den zugehörigen Aufträgen oder sonst schriftlich festgehalten und dem Berechtigten zugänglich in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 26.2 Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt STS dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt STS nicht die Schadensanzeige nach § 438 BGB/ § 611 HGB oder die Teilnahme an einer vom Schiff veranlassten Besichtigung der Güter.
- 26.3 Andere Pflichten trifft STS nicht. STS bemüht sich im Fall der Anzeige eines Mangels durch den Kunden jedoch, bei der Aufklärung die ihr mögliche Hilfe zu leisten.

### §27 Schadensanzeige

- 27.1 Ein Verlust oder eine Beschädigung von Gütern ist STS spätestens bei der Auslieferung der betroffenen Gütern an den Empfangsberechtigten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder Stand: 01.02.2012 die Beschädigung nicht äußerlich erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige spätestens innerhalb von 7 Tagen nach diesem Zeitpunkt bei STS schriftlich eingeht. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
- 27.2 Der Auslieferung an den Empfänger steht die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an seinen Frachtführer gleich, welcher zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist. Weiterhin steht der Auslieferung die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons oder Container, sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.
- 27.3 Der Anzeige nach Ziff. 27.1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter spätestens in dem in Ziff. 27.1, Satz 1, genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung des für Schadensaufnahmen zuständigen Aufsichtspersonals von STS festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.
- 27.4 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder nach Ziff. 27.1 angezeigt noch in der in Ziff. 27.3 bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagpapieren von STS vermerkt wurde, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den STS nicht zu vertreten hat.
- 27.5 Ansprüchen wegen Überschreitung einer Übergabefrist müssen in Schriftform angezeigt werden, spätestens sieben Tage nach dem vereinbarten Übergabetag; andernfalls erlöschen diese.

## VI Haftung und Verjährung

### §28 Haftung des Kunden

- 28.1 Der Kunde haftet für jeden von ihm verursachten Schaden, insbesondere der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z. B. Gefährlichkeit), Besonderheiten des Transportmittels oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung entsteht, und zwar insbesondere an den Gütern selbst, an den Anlagen von STS, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern, an dem Eigentum Dritter oder an Personen. § 413, 414 HGB gelten entsprechend.
- 28.2 Der Kunde hat ein Verschulden derjenigen Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Dies gilt insbesondere auch für die Richtigkeit ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten, etc.
- 28.3 Daneben haftet der Kunde gegenüber STS für alle Schäden, welche er, seine Mitarbeiter oder Beauftragten beim Betreten, Befahren oder sonstigen Nutzen der Anlagen von STS Dritten und/oder STS und deren Mitarbeitern zufügt. Stand: 01.02.2012
- 28.4 Der Kunde garantiert, dass alle Haftungsregelungen in allen Verträgen zwischen ihm und Dritten und/oder in Ladungspapieren, die zugunsten des Kunden bestehen in gleichem Umfang auch für STS Anwendung finden. STS stimmt diesen Klauseln

zu, soweit sie die Haftung von STS nach diesen AGB und Gesetz nicht erweitern. Der Kunde ist haftbar für jeden Schaden, der aus der Nichtanwendung dieser Haftungsregelungen resultiert und hat STS im Umfang dieser AGB von den Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 28.5 Der Kunde haftet für alle Kosten, die entstehen, weil auf behördliche Aufforderung Maßnahmen ergriffen werden mussten, die in die Risikosphäre des Kunden fallen oder weil ein Verstoß des Kunden gegen Vorschriften dieser AGB zu Kosten von STS geführt hat.

### § 29 Haftung von STS

- 29.1 Die Haftungsbestimmungen dieser AGB zugunsten von STS gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche, quasi-vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch des Kunden gestützt werden kann. Diese AGB sollen unter keinen Umständen die Haftung von STS nach Gesetz erweitern. Unberührt von den AGB bleiben Individualvereinbarungen und zwingende Vorschriften.
- 29.2 STS hat Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitarbeiter, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 3, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung handeln. Dasselbe gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer sich STS bei Ausübung des ihr erteilten Auftrages bedient. Die Haftung von STS ist jedoch für solche Schäden ausgeschlossen, die bei der Auftragsdurchführung durch leicht fahrlässiges Versehen oder Nachlässigkeiten der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes genannten Personen entstehen. Dies gilt nicht für die Folgen von Mängeln oder Fehlern der betrieblichen Organisation i.S.d. § 307 Absatz 2 Ziff. 2 BGB.
- 29.3 STS haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihr gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen sie vertraglich nicht verpflichtet ist.

### § 30 Haftung von STS, Vermutetes Nichtverschulden

- 30.1 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist – mit der Folge, dass STS hierfür, unbeschadet Ziffer
- 30.2 nicht zu haften hat: – Blitzschlag, Feuer, Wassereintritt, Sturm, Explosion; – schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB); – Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien oder in nur überdachten Lagern bzw. Lagerflächen untergebracht sind;
- Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderungen;
  - Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter, Mitarbeiter, Agenten oder Beauftragten;
  - Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Vertreter, Mitarbeiter, Agenten oder Beauftragten;
  - fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- und/ oder Anschlagstellen, Andienung von Gütern, die für den Greiferumschlag nicht geeignet sind;
  - verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter; Schädlingsbefall, innerer Verderb, Schwund, Rost, Schimmel, Fäulnis o. ä.;
  - für Beschädigungen von Gegenständen, die in den Laderäumen unter den Gütern liegen, z. B. Reserveschrauben, Wellen, Hölzer; – für Beschädigungen von im Bereich der arbeitenden Greifer verbliebenen Gegenständen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten hätten entfernt werden können;
  - für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass aus den schwebenden und schwingenden Greifern – bedingt durch die Beschaffenheit der Ware – ein Teil der zu löschenden oder zu ladenden Güter herunterfallen; – für Schäden, welche auf die natürliche Beschaffenheit der zu löschenden oder zu ladenden Güter zurückgeführt werden können, z. B. große, harte Stücke, die nicht nachgeben und deshalb, wenn sich der Greifer auf sie legt, Beschädigungen anrichten;
  - für Beschädigungen von Teilen oder Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, welche sich in den Laderäumen befinden, z. B. Raumleitern, Spanten, Stringer, Bodenwrangen, Lager, Wellentunnel, Tankdecken oder von hervorstehenden Teilen, z. B. Lagerschuhen, Ösen, Klampen, unebenen hölzernen Bauchdielen oder Stulpen auf Bauchdielen, wenn solche Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder hervorstehende Teile der Berührung mit den Greifern oder den von ihnen in Angriff genommenen Gütern ohne Schutz durch in gutem Zustand befindliche, das Haken der Greifer verhindernde Schutzhölzer ausgesetzt worden sind, ebenso wenig für an den Schutzhölzern selbst verursachte Beschädigungen;

30.3 STS haftet in Fällen dieser Art nur, wenn durch den Kunden nachgewiesen ist, dass der Schaden (auch) auf einem nach Ziff. 29.2 ihre Haftung begründendem Verschulden beruht, welches auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, bzw. Lagerhalters, bzw. Stauers nicht abgewendet werden konnte. In diesem Fall hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die in Ziff. 30.1 näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das haftungsbegründende Verschulden zu dem Schaden beigetragen haben, vgl. auch § 254 BGB.

### § 31 Summenmäßige Haftungsbegrenzung (Grundsatz)

Soweit STS für Verluste oder Beschädigungen von Gütern schadenersatzpflichtig ist, ersetzt sie den Geschädigten vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, welche Güter derselben Art und Beschaffenheit in Sassnitz zu dem Zeitpunkt hatten, in welchem die Leistung von STS zu bewirken war. Hiervon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes oder der Beschädigung erspart worden ist, insbesondere an Zöllen, sonstigen Kosten und Fracht, sowie bei beschädigten Gütern der Verkaufswert.

### § 32 Haftung von STS, Haftungsbegrenzung für Güterschäden

- 32.1 Die Berechnung für den Verlust von oder den Schäden an Gütern (nachfolgend „Güterschaden“), auch während der umschlagsbedingten Zwischenlagerung, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmung in § 429, 439 HGB. Die Höhe der Haftung ist jedoch begrenzt in nachfolgendem Umfang:
- 32.2 Die Haftung von STS bei einem Güterschaden ist der Höhe nach begrenzt auf 2 Rechnungseinheiten, definiert in § 431 Abs. 4 HGB, pro Kilogramm des Rohgewichts der Güter.
- 32.3 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme gem. Ziff. 32.2 nach dem Rohgewicht a) der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, b) des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.
- 32.4 Abweichend ist die Haftung von STS bei einem Güterschaden der während Stauereileistungen eintritt, beschränkt auf zwei Rechnungseinheiten pro Kilogramm des Rohgewichts der Güter. Sind mehrere Anspruchsteller vorhanden, ist die vorstehende Gesamthöhe auf diese Summe für alle Anspruchsteller zusammen begrenzt und wird entsprechend ihrer jeweiligen Quote verteilt.
- 32.5 Die Haftung von STS bei Beschädigungen von Transportmitteln ist begrenzt auf
- € 10.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Tragwagen, Zügen, Lastwagen u. a. Transportmitteln,
  - € 200.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Binnenschiffen,
  - € 800.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Seeschiffen.
- 32.6 Abweichend ist die Haftung von STS bei Beschädigungen oder Verlust von Containern begrenzt a) auf höchstens € 1.500 pro 20' Container, b) höchstens € 12.500 je Kühl- oder Tankcontainer und c) höchstens € 5.000 für alle übrigen Container.
- 32.7 Abweichend ist die Haftung von STS bei Lagerung auf Basis eines Lagervertrages für einen Güterschaden begrenzt auf € 5,- pro Kilogramm des Rohgewichts des Lagergutes, höchstens jedoch € 5.000,- pro Anspruch. Besteht ein Schaden des Kunden in der Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Höhe der Haftung auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Differenz ursächlichen Schadensfälle.
- 32.8 Soweit STS Überladerarbeiten durchführt, ist die Haftung des STS auf € 30.000,- für alle Anspruchsteller begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden den Betrag von € 30.000,- und sind mehrere Anspruchsteller vorhanden, so wird der Höchstbetrag von € 30.000,- auf die einzelnen Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aufgeteilt.
- 32.9 Die Haftung von STS für einen Güterschaden im Rahmen einer übrigen Leistung ist beschränkt auf € 5,- pro Kilogramm des Rohgewichts der Güter, oder der sonst gesetzlich vorgesehene Haftungshöchstbetrag, je nach dem welcher Betrag höher ist.
- 32.10 Für nicht vorhersehbare Schäden, insbesondere Folgeschäden und entgangener Gewinn, ist STS unter keinen Umständen und aus keinem Rechtsgrund haftbar.
- 32.12 Die Bestimmungen der Ziff. 33 über einen etwaigen Wegfall von Haftungsbegrenzungen sind anwendbar.
- 32.13 Gegen Bezahlung eines höheren Entgeltes kann eine erweiterte Haftung schriftlich vereinbart werden.



### § 33 Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

- 33.1 Die Haftungsbeschränkung der AGB gilt nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die die Vertragspartner vertrauen dürfen bzw. Pflichten, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann (Kardinalpflichten). Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch leichte Fahrlässigkeit ist der Haftungsumfang allerdings auf den Ersatz des unmittelbaren und vorhersehbaren und typischen Schadens beschränkt (z. B. kein Folgeschaden, kein entgangener Gewinn).
- 33.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
- 33.4 In Fällen, in denen zwingendes Recht aus Gesetz oder internationalen Übereinkommen für Güterschäden Anwendung findet. Durch diese AGB oder die ADSP sollen jedoch unter keinen Umständen Haftungsbegrenzungsregelungen zugunsten STS in diesen zwingenden Vorschriften abbedungen werden.

### § 34 Haftung der Mitarbeiter

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen anderer Schäden gegen Mitarbeiter von STS erhoben, so können sich diese auf die gesetzlichen und die in der AGB enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen berufen. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Mitarbeiter vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

### § 35 Verjährung

- 35.1 Alle vertraglichen und sonstigen Ansprüche gegen STS, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach Ziff. 33.1 gleich stehendem Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Beginn und Ende der Verjährungsfrist berechnen sich nach § 439 Absatz 2 HBG.
- 35.2 Die Verjährung eines Anspruches gegen STS wird durch Erklärung in Textform des Kunden, mit dem dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem STS die Erfüllung des Anspruchs mindestens in Textform ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

## VII Schlussbestimmungen

### § 36 Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 36.1 Auf alle Rechtsbeziehungen von STS zu ihren Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen zum UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.
- 36.2 Erfüllungsort ist der Ort an dem STS die vertragliche Leistung erbracht hat.
- 36.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bergen auf Rügen. § 37 Teilunwirksamkeit/Nichtigkeit Sollten eine oder mehrere der vorangegangenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam/ nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vorschriften dieser AGB. Die unwirksamen/nichtigen Bestimmungen sind im Wege der Vertragsergänzung so umzudeuten, dass sie den angestrebten wirtschaftlichen Zweck, soweit wie möglich erreichen.

### § 38 Übersetzung

Im Falle von Abweichungen der englischen Übersetzung dieser AGB von ihrer deutschen Originalfassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

